

S a t z u n g

der Ortsgemeinde Lörzweiler über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Beckerfeld/ Röst“

Aufgrund der §§ 14 und 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Lörzweiler am 13.02.2020 die Verlängerung der am 23.02.2018 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das Gebiet „Beckerfeld/ Röst“ beschlossen:

§ 1

Die vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.02.2018 beschlossene und am 24.02.2018 in Kraft getretene Veränderungssperre für den im beigefügten Plan dargestellten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Beckerfeld/ Röst“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Zur Sicherung der Planung wird für das Gebiet des Bebauungsplanes "Beckerfeld / Röst" eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre gilt für das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes.

Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan durch Umrandung mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Lörzweiler, den 13.02.2020

(Steffan Haub)
Ortsbürgermeister

